

40/SN-277/ME  
on 5

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
 Zl. .... Ge 9/90  
 Datum: 19. MRZ. 1990  
 23. MÄRZ 1990  
 Verteilt: *[Signature]*

Ihre Zeichen  
 GZ 68 213  
 101-15/89

Unsere Zeichen  
 BA/Mag.Pt-5411-Gi

Telefon (0222) 65 37 65  
 Durchwahl 3138

Datum  
 8.3.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über technische Studienrichtungen  
S T E L L U N G N A H M E

Der Österreichische Arbeiterkammertag steht der beabsichtigten Reform der technischen Studienrichtungen grundsätzlich positiv gegenüber und kann sich mit den Reformzielen, dem vorliegenden Gesetzentwurf und den Begleitmaßnahmen in weiten Bereichen einverstanden erklären.

Über die legistischen Schritte hinaus wird das Gelingen der Reform aber wesentlich von den Begleitmaßnahmen abhängen, auf die daher im Zuge der Umsetzung besonders geachtet werden sollte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf zu einer Novelle des Universitäts-Organisationsgesetzes eine Kontingentierungsmöglichkeit auch für Tutorien vorsieht; Tutorienprogramme werden aber zu Recht als notwendige Begleitmaßnahme zur Reform der technischen Studienrichtungen angeführt. Der Kammertag wiederholt daher den bereits zur UOG-Novelle eingebrachten Vorschlag, für diesen Bereich auf eine Kontingentierung vorerst zu verzichten.

- 2 -

Im einzelnen nimmt der Kammertag zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

**§ 3 Abs. 2**

Der Kammertag spricht sich dafür aus, im Studiengesetz eine Obergrenze für die Wochenstunden des ersten Studienabschnitts in Höhe von 40 % der Gesamtstundenzahl festzulegen.

**§ 3 Abs. 5 und 6**

Die Festlegung einer Obergrenze für den Gesamtumfang der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen wird begrüßt, wobei die im Entwurf enthaltenen Werte für den Kammertag bereits das Maximum darstellen; wünschenswert wäre eine Reduktion dieser Werte um 10 Stunden. Das Reformziel einer Studienzeitverkürzung bedarf aber darüber hinaus auch der besonderen Unterstützung durch Tuto- ren- und Didaktikprogramme.

Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die Höchststundenzahl allein noch nichts über den gesamten Studienaufwand aussagt. Eine Reduktion der Studienzeiten wird daher nur dann erreicht werden können, wenn es gelingt, realistische Werte für den gesamten Studienaufwand festzulegen. Dazu sollten neben den Angaben der Leiter der Lehrveranstaltungen auch die Erfahrungen der Studenten berücksichtigt werden.

**§ 5 Abs. 2**

Der Entwurf sieht vor, die Diplomprüfungsfächer nicht mehr wie bisher im Studiengesetz, sondern erst in den einzelnen Studienordnungen festzulegen. Dieses Prinzip wird in § 5 Abs. 2 insof fern durchbrochen, als Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung eigens angeführt werden. In diesem Sinne wären dann aber neben den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und der EDV auch Inhalte zur ökologischen und sozialen Relevanz technischer Entwicklungen anzuführen und in die Grundausbildung zu integrieren.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

BA-Mag Pt-5411

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 3138

Datum

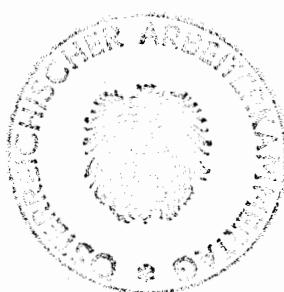
15. März 1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über technische Studienrichtungen  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iaBeilagen

- 3 -

#### § 5 Abs. 4

Nach dieser Bestimmung soll den Leitern der Lehrveranstaltungen ein Antragsrecht an die Studienkommission hinsichtlich der Festsetzung von Zulassungsvoraussetzungen zum Besuch ihrer Lehrveranstaltungen im Studienplan eingeräumt werden. Der Kammertag spricht sich gegen diese Erweiterung aus, weil damit die Verschulung und Reglementierung des Studiums gefördert würde. § 10 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes wird als ausreichend erachtet.

Dieser Einwand gilt sinngemäß auch für § 7 Abs. 8, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 3.

#### § 5 Abs. 5

Die Erlassung der Absolvierung von Übungen bei entsprechenden Vorkenntnissen sollte nicht auf Studenten mit einem Reifezeugnis einer Höheren Technischen Lehranstalt beschränkt bleiben. Die Einbeziehung von Studierenden mit einschlägiger Berufsvorbildung (Absolventen der Studienberechtigungsprüfung, "Zweiter Bildungsweg") ist aus fachlicher Sicht ebenso gerechtfertigt.

#### § 6 Abs. 2

Der im letzten Satz enthaltene Sachverhalt sollte folgendermaßen formuliert werden: "Im Rahmen von Teilprüfungen ist nur der Stoff jener Lehrveranstaltungen zu prüfen, bei welchen der Erfolg der Teilnahme nicht aufgrund der Lehrveranstaltungsart ohnedies bereits beurteilt wurde."

Dies gilt ebenso für § 10 Abs. 3 und für § 12 Abs. 8 letzter Satz.

#### § 6 Abs. 4

Die hier vorgesehene Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen zu bestimmten Teilprüfungen im Studienplan wird seitens des Kammerages abgelehnt. Die Einführung von "Prüfungsketten" würde unmittelbar eine weitere Verschulung des Studiums bedeuten und

- 4 -

kann angesichts von bestehenden Engpässen im Studienablauf auch zu Studienverzögerungen führen, die den Reformzielen zuwiderlaufen.

Dieser Einspruch gilt sinngemäß auch für § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 10, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 8.

#### § 7 Abs. 1

Die Einführung freier Wahlfächer wird begrüßt, allerdings stellt der Umfang von 15 Wochenstunden nach Ansicht des Kammertages die unterste Grenze dar.

In diesem Zusammenhang sollte die von verschiedenen Studienkommissionen gewünschte Beibehaltung des Fächertausches anhand von genauen Daten über die derzeitige Zahl der Anträge geprüft werden. Dabei ist zu bedenken, daß im Hinblick auf die durch die Einführung der gebundenen und freien Wahlfächer gebotene Möglichkeit individueller Studiengestaltung die Zahl der Anträge sicherlich zurückgehen wird.

#### § 12 bis 15

Analog zu den Diplomstudien sollten auch für die Kurz- und Aufbaustudien quantitative Determinanten (Obergrenze für Wochenstunden und Zahl der Prüfungen etc.) im Studiengesetz festgelegt werden.

#### § 22 Abs. 1

Die Übergangsfrist sollte angesichts der durchschnittlichen Studiendauer in den technischen Studienrichtungen großzügiger bemessen werden und 7 Jahre betragen.

Der Präsident:

*Wolfgang Vogler*



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.

*Pr. Strobl*